

betreffend die Dienstesinstruktion für die Finanzprokuraturen, und der Verordnung der Bundesregierung vom 7. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 507, werden die Finanzprokuraturen in Graz, Innsbruck und Linz sowie die Finanzprokuratur-Expositur in Salzburg mit 31. Juli 1923 aufgelassen. Die Geschäfte dieser Behörden werden mit diesem Zeitpunkt an die Finanzprokuratur in Wien übertragen, deren Wirkungsbereich sich somit auf alle Bundesländer erstreckt.

Artikel II.

In Abänderung der bestehenden Vorschriften ist in Verträge und ähnliche Urkunden, die den Bund und dem Bunde hinsichtlich der Rechtsvertretung durch die Finanzprokuratur gleichgehaltene Vermögensschaften betreffen, sofern nicht ausnahmsweise ein Schiedsgericht vereinbart wird, folgende für alle Verwaltungszweige einheitliche Gerichtsstandsklausel aufzunehmen:

„Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnisse etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht . . . . . und im Verfahren vor den Gerichtshöfen das . . . . . ausschließlich zuständig.“

In diese Klausel sind auf Begehren der Parteien, sofern sie ihren Wohnsitz (Sitz) in Steiermark, Tirol, Oberösterreich, Salzburg oder Kärnten haben, die Gerichte der betreffenden Landeshauptstädte, sofern sie ihren Wohnsitz (Sitz) in Vorarlberg haben, das Bezirksgericht, beziehungsweise das Landesgericht in Feldkirch, wenn aber ein solches Begehren nicht gestellt wird, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, beziehungsweise das Landesgericht in Zivilrechtsachen in Wien einzusetzen.

Artikel III.

Wenn Parteien, die in den Bundesländern Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Oberösterreich, Salzburg oder Kärnten ihren Wohnsitz (Sitz) haben, erklären, daß sie gegen den Bund oder dem Bunde hinsichtlich der Rechtsvertretung durch die Finanzprokuratur gleichgehaltene Vermögensschaften eine Klage einbringen wollen, so hat, wenn für die Klage in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung über den Gerichtsstand ausschließlich die Gerichte in Wien zuständig wären, die Finanzprokuratur auf Verlangen eine Urkunde auszustellen, beziehungsweise zu unterfertigen, in der die Zuständigkeit der im Artikel II, Absatz 3, bezeichneten Gerichte vereinbart wird (§ 104 Jurisdiktionsnorm). Derartige Erklärungen sind mündlich oder schriftlich entweder unmittelbar oder im Wege der beteiligten Verwaltungsbehörde an die Finanzprokuratur zu richten, sie sind ohne Verzug zu erledigen.

Artikel IV.

An Stelle der Anordnungen des § 15 A, Absatz 11 und 12 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 9. März 1898, R. G. Bl. Nr. 41, treten folgende Bestimmungen:

Die Finanzprokuratur hat außerhalb ihres Amtssitzes grundsätzlich, an ihrem Amtssitze aber nur dann, wenn es ihr zweckmäßig erscheint, die Verwaltungsbehörden mit ihrer gerichtlichen Vertretung zu betrauen, sofern letztere über geeignete Organe verfügen und der Rechtsfall nicht zu den besonders wichtigen und schwierigen zählt. Die Betrauung der Verwaltungsbehörden hat nicht nur fallweise, sondern erforderlichenfalls für ganze Gruppen gleichartiger Fälle zu erfolgen. Die Beamten der Verwaltungsbehörden treten bei allen die Vertretung vor Gericht betreffenden Amtshandlungen als Organe der Finanzprokuratur auf und haben sich vor Gericht durch eine Legitimationsurkunde der Finanzprokuratur auszuweisen. Die Verwaltungsbehörden und ihre Beamten sind in dieser Funktion an die Weisungen der Finanzprokuratur gebunden. Treffen die Voraussetzungen für die Vertretung durch die Verwaltungsbehörden nicht zu, so kann die Finanzprokuratur außerhalb ihres Amtssitzes mit allen Amtshandlungen Rechtsanwälte betrauen.

Artikel V.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 6. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 30, über die Ermächtigung der Forst- und Domänen direktionen zur gerichtlichen Einbringung von bestimmten Forderungen und der Ministerialverordnung vom 18. Jänner 1898, R. G. Bl. Nr. 28, über die Ermächtigung der Steuerämter zur gerichtlichen Sicherung und Einbringung von öffentlichen Abgaben bleiben unberührt.

Artikel VI.

Die Bestimmungen der Artikel II, III und IV treten mit 1. August 1923 in Wirksamkeit.

Seipel  
Frank  
Schneider  
Schmitz

Kienböck  
Buchinger  
Schürff  
Baugin

Grünberger

309.

Verordnung der Bundesregierung vom 15. Juni 1923 zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 3. November 1922, B. G. Bl. Nr. 14 ex 1923, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

Auf Grund des § 1, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 3. November 1922, B. G. Bl. Nr. 14 ex 1923, wird verordnet:

## § 1.

Das Ehrenzeichen führt den Namen „Österreichische Medaille für vieljährige eifrige und erspriessliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“ und wird in gesonderter Ausfertigung für eine 25jährige und für eine 40jährige verdienstliche Betätigung auf diesem Gebiete verliehen.

## § 2.

(1) Das Ehrenzeichen für eine 25jährige eifrige und erspriessliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens ist eine Medaille aus Bronze, hat einen Durchmesser von 32 mm, zeigt auf der Vorderseite das Staatswappen, umrahmt von beiden Seiten von einem von oben herabhängenden unten offenen Lorbeerkranze, auf der Rückseite in einem gleichfalls mit Lorbeer umrahmten mit einer Flamme gezierten Schildchen die Inschrift: „25“ und als Umschrift: „Für verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“.

(2) Das Ehrenzeichen für eine 40jährige verdienstliche Betätigung auf diesem Gebiete ist eine in der Ausführung derjenigen für 25jährige Betätigung gleichhaltene verfilberte Medaille, bei welcher das Schildchen die Inschrift „40“ enthält.

(3) Beide Ehrenzeichen werden an einem 4 cm breiten, dreieckig zusammengelegten, orangegelben Bande auf der linken Brustseite getragen und rangiert das Ehrenzeichen für 25jährige nach dem Ehrenzeichen für 40jährige eifrige und erspriessliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

## § 3.

(1) Für die Verleihung des Ehrenzeichens kommen Personen in Betracht, die während des angegebenen Zeitraumes als Mitglieder einer in der Republik Österreich bestehenden freiwilligen Feuerwehr oder einer freiwilligen dem Rettungswesen dienenden Körperschaft eine eifrige und erspriessliche Tätigkeit entfaltet haben, oder als Angehörige einer Berufsfeuerwehr oder eines Berufsrettungskorps, ferner als Bedienstete einer freiwilligen Feuerwehr oder eines freiwilligen Rettungskorps besonderen Pflichteifer, anerkanntswerte Hingebung bei Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten und hervorragende Tüchtigkeit an den Tag gelegt haben.

(2) Das Ehrenzeichen kann auch verliehen werden, wenn die Mitgliedschaft oder die Tätigkeit, die zur Anerkennung gelangen soll, nicht während ihrer gesamten Dauer auf eine und dieselbe Körperschaft beschränkt war.

(3) Personen, die mit der bestandenenen Ehrenmedaille für 25jährige verdienstliche Tätigkeit auf

dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens beteiligt wurden, kommen für eine Verleihung der neuen Ehrenmedaille für 25jährige Betätigung auf diesem Gebiete nicht in Betracht.

(4) Das Ehrenzeichen wird ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes nur an Personen verliehen, die nicht in Folge strafgerichtlicher Verurteilung von der Erlangung eines öffentlichen Amtes ausgeschlossen sind.

## § 4.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt über Antrag der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtsbereich die Körperschaft ihren Sitz hat, durch den Landeshauptmann. Die Medaille wird nach vorherigem Ersatz der jeweils bekanntzugebenden Gestehungskosten den mit derselben Beliehenen in das Eigentum übergeben. Ebenso wird den Besitzern dieser Medaille über Wunsch und gegen vorherigen Erlag eines Ausfertigungspauschales, dessen jeweilige Höhe den Interessenten bekanntgegeben wird, eine besondere Verleihungsurkunde ausfertigt werden.

## § 5.

Die Verurteilung zu einer gerichtlichen Strafe, die die Unfähigkeit zur Erlangung eines öffentlichen Amtes zur Folge hat, zieht den Verlust der Berechtigung zum Tragen des Ehrenzeichens nach sich. Das Verleihungsdekret ist in diesem Falle einzuziehen.

Seipel  
Frank  
Schneider  
Schmitt

Rienböck  
Buchinger  
Schürff  
Vaugoin

Grünberger

## 310.

Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 15. Juni 1923 über die Zuweisung der Ortsgemeinde Bitis zum Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya.

(1) Auf Grund des § 10, dritter Absatz, des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44, wird im Hinblick auf die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 18 von 1921, die Ortsgemeinde Bitis aus dem Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Gmünd ausgeschieden und dem Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya zugewiesen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.

Seipel